

Akkreditierungsbericht: Programmakkreditierung Sozial- und Gesundheitsmanagement (B.A.), Private Berufsakademie Fulda, 1782-1

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Private Berufsakademie Fulda			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Sozial- und Gesundheitsmanagement			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	---			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	24 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	---			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	---			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	---
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	13.11.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Private Berufsakademie Fulda gGmbH ist Teil des Bildungsunternehmens Dr. Jordan, das auf einem zentral in Fulda gelegenen Campus eine nahezu vollständige Bildungskette anbieten kann. Neben einer Grund-, Real- und Handelsschule, einer Sprachschule und einem Erwachsenenbildungsprogramm können an der Berufsakademie duale Bachelorprogramme studiert werden. Zu den bisherigen Studiengängen Mittelstandsmanagement, Smart Production and Digital Management und Wirtschaftsingenieurwesen soll nun der neue Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement hinzugefügt werden.

Der sechssemestrige duale Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.). Der stark anwendungsbezogene und praxisintegrierte Studiengang wird im dualen Modell der geteilten Woche studiert, bei dem innerhalb der Lehrveranstaltungszeit in jeder Woche feste Tage an der Akademie verbracht werden.

Neben allgemeinen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten können die Studierenden in den Modulen des Sozial- und Gesundheitsbereichs die Kompetenzen erwerben, die sie dazu befähigen, leitende Positionen in Unternehmen und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens zu übernehmen. Schwerpunkte im Studium liegen insbesondere auf den Spezifika im Rechnungswesen und Controlling, im Recht, in der Innovationspolitik vor dem Hintergrund knapper Budgets, regionaler Netzwerkbildung und dem Umgang mit Mitarbeitern.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Mit dem dualen Bachelorstudiengang *Sozial- und Gesundheitsmanagement* bringt die Private Berufsakademie Fulda ein neues Studienprogramm auf den Weg, das eine Weiterentwicklung des bewährten Studiengangs *Mittelstandsmanagement* darstellt. Die Basis für den Studiengang stellt weiterhin eine betriebswirtschaftliche Grundkompetenz dar, die nunmehr um branchenspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Sozial- und Gesundheitsbereich ergänzt wird. Die Akademie reagiert damit insbesondere auf den Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich und hat auch den Anspruch, Führungsnachwuchspersonal für die Partnerunternehmen zu generieren.

Der Studiengang wird den Ansprüchen sehr gut gerecht, insbesondere durch das ausgereifte duale Konzept, den guten Kontakt zu den Partnerunternehmen und die individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden. Auch die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung sowie das umfangreiche Qualitätsmanagement erscheinen der Gutachtergruppe geeignet, ein hochwertiges Curriculum für betriebswirtschaftliche geschulte Fachkräfte im Sozial- und Gesundheitsbereich anzubieten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	15
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	15
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	16
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	17
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	17
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	17
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	17
3 Begutachtungsverfahren.....	18
3.1 Allgemeine Hinweise	18
3.2 Rechtliche Grundlagen	18
3.3 Gutachtergruppe.....	18
4 Datenblatt.....	19
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	19
4.2 Daten zur Akkreditierung	19
5 Glossar	20
Anhang	21

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zur Begutachtung vorgelegte duale Bachelorstudiengang Sozial und Gesundheitsmanagement ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Als mögliche Berufsfelder für die Absolventen und Absolventinnen werden in den Antragsunterlagen unterschiedliche Bereiche im Sozial- und Gesundheitswesen genannt, insbesondere um den Bedarf an akademisch ausgebildeten Führungskräften zu decken.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bei insgesamt 180 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es ist eine Bachelorarbeit vorgesehen, für die 12 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält in den § 24-27 alle notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit. Es ist sichergestellt, dass ein fachbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Zugang zum Studium ist im § 4 der Studien- und Prüfungsordnung regelt. Voraussetzung für die Zulassung ist die Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife fachgebundene Hochschulreife oder die aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Bewerber mit Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife müssen zusätzlich eine Aufnahmeprüfung in der englischen Sprache und im Fach Mathematik bestehen.

Da es sich um einen dualen Studiengang handelt, müssen die Studierenden bereits vor Beginn des Studiums einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb abschließen, der sich durch einen Kooperationsvertrag mit der Berufsakademie zur Durchführung der Ausbildung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist der Bachelor of Arts (B.A.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das Diploma Supplement gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorgelegte Studiengang ist modularisiert. Der größte Teil der Module wird innerhalb eines Semesters studiert. Drei Module erstrecken sich über ein Jahr. Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die jeweils alle erforderlichen Angaben beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei sind jedem der Module in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Punkte zugeordnet. Laut Prüfungsordnung entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden.

Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz und Selbststudium. Da sich ein großer Teil des Curriculums aus bereits bestehenden Modulen anderer Studiengänge speist, liegen bereits Erfahrungen mit der Bemessung der Arbeitsbelastung vor. Für die neuen Module wurde die Arbeitsbelastung auf Basis bereits bestehender Module geschätzt.

In allen Modulen werden mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Innerhalb eines Semesters werden zwischen 28 und 32 ECTS-Punkte erreicht.

Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen dualen Studiengang, bei dem die Studierenden zum jeweiligen Semesterbeginn in zwei bis vier Wochen andauernden Blöcken an der Akademie studieren. Darüber hinaus werden zwei Tage pro Woche an der Akademie verbracht, drei weitere Tage und die vorlesungsfreie Zeit bei den Partnerunternehmen.

Die Verzahnung der Lernorte Akademie und Betrieb und der dadurch entstehende Mehrwert werden in der Antragsdokumentation dargestellt. Vertragliche Regelungen wurden vorgelegt.

Eine Beschreibung der Kooperation mit den Partnerunternehmen in Art und Umfang ist auf den Internetseiten verfügbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement ist in weiten Teilen identisch mit dem Bachelorstudiengang Mittelstandsmanagement, der im Jahr 2017 erfolgreich reakkreditiert wurde. Auch das Qualitätsmanagement und die Rahmenbedingungen an der Berufsakademie haben sich seitdem nicht wesentlich geändert. In der aktuellen Begutachtung konnte daher der Schwerpunkt auf die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studienbereichs „Soziales und Gesundheit“ gelegt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Sozial- und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) werden im Selbstbericht wie folgt beschrieben:

Der Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ hat zum Ziel, Führungsnachwuchskräfte für die spezifischen Anforderungen von Unternehmen und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens auszubilden. Diese sind insbesondere gekennzeichnet durch Spezifika im Rechnungswesen und Controlling, im Recht, in der Innovationspolitik vor dem Hintergrund knapper Budgets, regionaler Netzwerkbildung und dem Umgang mit Mitarbeitern.

Im § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung werden die folgenden die Ziele aufgeführt:

Der Studiengang soll die Studierenden zur wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigen, um sie in die Lage zu versetzen, komplexe Sachverhalte zu erfassen, zu verstehen, logisch-analytisches Denken zu trainieren und eine Synthese von Wissenskomponenten vornehmen zu können. Der Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ hat zum Ziel neben der Vermittlung eines breiten ökonomischen Basiswissens- Führungsnachwuchskräfte in den Spezifika von Unternehmen und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens auszubilden. Insbesondere wird das Ziel verfolgt, qualifizierten Bewerbern im Wege eines stark praxisorientierten Kompaktstudiums eine grundlegende Qualifikation im Hinblick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes und eine Managementausbildung mit der notwendigen Persönlichkeitsbildung zu ermöglichen. Hierzu werden Denkmethoden, Modelle und Methodenkompetenz der Wirtschaftswissenschaften vermittelt und in globalwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Bei dieser Einschätzung kann auch auf die Erfahrungen mit dem bereits laufenden Bachelorstudiengang Mittelstandsmanagement zurückgegriffen werden.

Der Studiengang erhebt u.a. den Anspruch, *Führungsnachwuchskräfte* für den Sozial- und Gesundheitsbereich hervorzubringen. Dieser Anspruch wurde durch die Unternehmenspartner im Gespräch noch einmal bestätigt, insbesondere da der Führungsnachwuchs im Gesundheitsbereich aktuell fehle und dringend benötigt werde. Eine weitere Qualifizierung zu *Führungskräften* erfolgt nach Studienabschluss in den jeweiligen Unternehmen. Das Curriculum erscheint der Gutachtergruppe geeignet, den beschriebenen Anspruch zu erfüllen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5: Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang führt die Studierenden in das spätere Berufsfeld Sozial- und Gesundheitsmanagement ein. Es werden Grundlagen vermittelt, die durch das Anleiten zur Selbstorganisation bereits integraler Bestandteil des Studiums sind. Mit der kooperativen Selbstqualifikation können Eigenschaften entwickelt werden, die zu den Zukunftsqualifikationen gehören: vorausschauendes, planerisches und schlussfolgerndes Denken und Handeln sowie das Bewältigen von Problemsituationen durch Problemerkennung und Problemlösung. Außerdem wird dadurch die Belastbarkeit, Selbständigkeit sowie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Studierenden entwickelt.

Die Kombination und Abfolge einzelner Module sind streng an der Erfüllung der formulierten Lernziele orientiert. Um dies zu erreichen, werden zentral folgende Lehr- und Lernmethoden eingesetzt: Vorlesungen, Tutorien, Gruppenarbeit, Fallstudien, Klausurübungen, Präsentationen, Referate, Hausarbeiten, Praxis- und Projektarbeiten, mündliche Mitarbeit, Selbststudium mit Online-Aktivitäten und Anwendungen am PC.

Die Praxisphasen dienen grundsätzlich dem Kennenlernen betrieblicher Abläufe, Fragestellungen und Problemstellungen, der Vertiefung der in den Theoriephasen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie dem Wissenstransfer in die betriebliche Praxis. Neben der Anwendung von theoretischem Wissen, gilt es jedoch auch die in den außerfachlichen Modulen erworbenen Kompetenzen (personale Kompetenzen, soziale Kompetenzen, Methoden- und Medienkompetenzen) im Unternehmens- und Einrichtungsalltag anzuwenden und zu vertiefen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept. Der Umfang der spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen im Sozial- und Gesundheitsbereich wird von den Lehrenden ausgewogen diskutiert. Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformen und der für einen dualen Studiengang typischerweise stark ausgeprägte Praxisanteil sind für die Umsetzung des Curriculums gut geeignet. Nicht nur die Studierenden, sondern auch die Unternehmenspartner haben die Möglichkeit, sich in die Gestaltung des Studiums einzubringen.

Auch angesichts des gelungenen Konzepts empfiehlt die Gutachtergruppe der Akademie noch einmal darüber nachzudenken, ob der Branchenbezug bereits im ersten Studiensemester hergestellt werden könnte, etwa durch ein Modul zur Einführung in das Sozialmanagement und in

das Gesundheitsmanagement. Damit würde auch der Praxisbezug gleich zu Beginn noch weiter unterstützt und vereinfacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung: *Der Branchenbezug könnte bereits im ersten Studiensemester hergestellt werden.*

§ 12 Abs. 1 Satz 4: Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studentische Mobilität ist im § 9 (Auslandsstudium) der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Auf Antrag können Studierenden ein Auslandssemester an einer Partnerakademie oder -hochschule absolvieren. Dabei gibt es Vorgaben zur Anzahl der Module und den zu erwerbenden ECTS-Punkten. Die Inhalte müssen den Modulen entsprechen, die an der Berufsakademie Fulda vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das straffe und stark strukturierte Studium sowie die Interaktion verschiedener Lernorte ist die studentische Mobilität in dualen Studiengängen in der Regel weniger ausgeprägt als in regulären Studiengängen. Die Berufsakademie Fulda hat durch die Prüfungsordnung die Rahmenbedingungen geschaffen, die einen Aufenthalt an anderen Akademien oder Hochschulen grundsätzlich ermöglicht so dass die Voraussetzungen für eine Auslandsmobilität gegeben sind. Dies erscheint der Gutachtergruppe für einen dualen Studiengang ausreichend.

Die Studierenden haben im Gespräch bestätigt, dass die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt grundsätzlich gegeben ist und dass davon in der Vergangenheit auch schon von einzelnen Studierenden Gebrauch gemacht wurde. Die Auslandsaufenthalte erfolgten dann jedoch innerhalb der Praxisphasen und nicht in der Vorlesungszeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

§ 12 Abs. 2: Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Akademie gibt im Selbstbericht eine ausführliche Übersicht über das Lehrpersonal sowohl hinsichtlich der Kapazität als auch der Kompetenz. Aussagefähige CV der Lehrenden liegen im Anhang zum Selbstbericht vor. Die hauptamtlichen Lehrkräfte der Akademie erfüllen die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß §44 Hochschulrahmengesetz. Der Anteil der Lehre, der durch hauptamtliche Lehrkräfte erbracht wird ist größer als 40%. Die in der Lehre eingesetzten nebenberuflichen Lehrkräfte verfügen über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung.

Für die neuen Module des Studienbereichs Sozial- und Gesundheitsmanagement konnten eine Professorin und ein Professor aus dem Bereich Betriebswirtschaft und Sozialmanagement der Hochschule Heilbronn als Lehrbeauftragte gewonnen werden.

Das Lehrpersonal wird an der Akademie über ein geeignetes Auswahlverfahren gewonnen. Zur Personalentwicklung und -qualifizierung steht ein breites Angebot aus dem eigenen Haus zur Verfügung, auf welches die Lehrkräfte jederzeit Zugriff haben. Dabei umfasst das Weiterbildungsportfolio neben fachlichen Kursangeboten (z.B. im Rahmen der EDV) besondere lern- und lehrmethodische und -didaktische Angebote. Diese umfassen Themen wie Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, systematische Textarbeit, Kreativitätstechniken (z.B. Mind Mapping), individualisierte Lerntechniken, Präsentationstechniken und kollegiale Fallberatung. Dazu kommen persönlichkeitsentwickelnde Kursangebote wie Zeit- und Selbstmanagement, Work-Life-Balance und Gesprächskompetenz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Der neue Studienbereich Sozial- und Gesundheitsmanagement wird dabei maßgeblich durch die fachlich sehr gut ausgewiesenen professoralen Lehrenden der Hochschule Heilbronn getragen. Es werden aber auch fachlich geeignete Lehrende des Berufsfachschulbereichs des Bildungsunternehmens eingesetzt, die sich bereits im Studiengang Mittelstandsmanagement bewährt haben.

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch den hinreichenden Anteil professoraler Lehre gewährleistet. Die Maßnahmen der Akademie zur Personalauswahl und -qualifizierung erscheinen der Gutachtergruppe zudem angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

§ 12 Abs. 3: Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die für die Akademie zur Verfügung stehenden Räume sind in Form von Grundrisszeichnungen im Anhang zum Selbstbericht dargestellt. Es stehen Räume zur Durchführung aller Studiengänge in hinreichender Anzahl und Größe zur Verfügung. Die Raumkapazität kann noch erweitert werden, wenn zusätzliche Räume des Bildungsunternehmens, die zurzeit vermietet sind, mit einbezogen werden.

Jeder Lehrraum ist mit PC, Beamer und Leinwand bzw. Projektionsfläche zur Arbeit mit Präsentationen bestückt. Pinnwände, Flipcharts sowie Moderatorenkoffer stehen für die Lehrkräfte bei Bedarf bereit. Die zweigeschossige Bibliothek der Akademie ist im Gebäude der unternehmenseigenen Grundschule angesiedelt. Die Studierenden haben hier die Möglichkeit Literaturrecherche zu betreiben und an PC-Plätzen zu arbeiten. Weiterhin nutzen die Studierenden im Rahmen einer mittlerweile bereits etablierten Kooperation die Hochschul- und Landesbibliothek in Fulda.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, sich von der sehr guten räumlichen Situation und der hochwertigen Ausstattung zu überzeugen. Die Ausstattung ist uneingeschränkt für die Durchführung des Studiengangs geeignet.

Angesichts der umfangreichen und hochwertigen Ausstattung im IT-Bereich und des Anspruchs der Akademie, sich im Bereich der Digitalisierung weiter zu profilieren, empfiehlt die Gutachtergruppe den Aufbau eines an Hochschulen üblichen Lernmanagementsystems (LMS). Ein solches System erscheint gut geeignet, eine Vernetzung zwischen den Studierenden und Lehrenden sowie der Studierenden untereinander herzustellen und unter Umständen auch die Unternehmenspartner einzubinden. Dadurch ergeben sich auch Möglichkeiten für neue Lehr-, Lern- und Prüfungsformen (Chats, E-Portfolios, E-Prüfungen) und eine Unterstützung des Transfers zwischen Theorie und Praxis. Vorteilhaft könnte das LMS insbesondere angesichts wachsender Studierendenzahlen und einer höheren Anzahl an Unternehmenspartnern sein. Auch die Möglichkeit, Elemente des *Distance Learning* für weiter entfernt wohnende Studierende und Lehrende einzubringen, könnte einen Mehrwert bringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung: *Die Akademie sollte die Möglichkeit prüfen, ein Lernmanagementsystem aufzubauen und in die Lehre zu integrieren.*

§ 12 Abs. 4: Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Qualifikationsziele des Studiengangs und der einzelnen Module erreicht wurden. Diese Prüfungsleistungen sind modulbezogen und studienbegleitend zu erbringen und sie werden durch Punkte bzw. Noten bewertet.

Im Rahmen der Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalte und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können. Die Studierenden sind deshalb zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen verpflichtet. Nur mit bestandener Prüfungsleistung können die anrechenbaren ECTS-Credits erworben werden.

Als Prüfungsleistungen können schriftliche Klausurarbeiten, Kombinierte Prüfungen, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Paper, Gruppenarbeiten, Fallbeispiele, Fallstudien, Präsentationen, Projektarbeiten und die Bachelor Thesis sowie deren Verteidigung in Betracht kommen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen studienbegleitenden oder abschließenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ermöglichen die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert. Alle notwendigen Regelungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung enthalten.

In einem Teil der Module wird die Prüfungsform *Kombinierte Prüfung* eingesetzt, in der die Studierenden mehrere Prüfungsteile absolvieren müssen. Die Akademie hat gut nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Prüfungsteile sinnvoll ergänzen und dass mehrere Prüfungsformen notwendig sind, um das Erreichen unterschiedlicher Kompetenzen in einem Modul abprüfen zu können. Eine Überlast entsteht durch dieses Vorgehen auf Seiten der Studierenden nicht, was im Gespräch von den Studierenden bestätigt wurde. Die Gutachtergruppe sieht daher die Durchführung mehrerer Prüfungen in Form der *Kombinierten Prüfung* in den entsprechenden Modulen als sinnvoll an.

Im Bereich der Projektarbeiten in den Praxisphasen werden die Anforderungen von den jeweils zuständigen Lehrenden definiert, was in der Praxis auch gut funktioniert. Der Akademie wird dennoch empfohlen, einheitliche Anforderungen und Kriterien für die Projektarbeiten zu definieren und für alle Beteiligten transparent darzustellen. Insbesondere vor dem Hintergrund einer wachsenden Akademie, neuer Lehrbeauftragter und Unternehmenspartner kann so ein Auseinanderdriften von Anforderungen oder Vorgaben verhindert werden. Zudem werden den Studierenden und den Partnerunternehmen damit hilfreiche Orientierungspunkte gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: *Die Anforderungen an die Projektarbeiten könnten in Form einheitlicher Kriterien für den gesamten Studiengang definiert und für alle Beteiligten transparent dargestellt werden.*

§ 12 Abs. 5: Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Akademie legt dar, dass sie einen gut strukturierten und verlässlichen Studienbetrieb mit vollständig überschneidungsfreien Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorhalten kann. Die Arbeitsbelastung für den Studiengang wurde aus dem etablierten Studiengang Mittelstandsmanagement abgeleitet und entspricht den einschlägigen Vorgaben. In der Regel ist eine Prüfung pro Modul vorgesehen, mit der begründeten Ausnahme der Prüfungsform *Kombinierte Prüfung*, in der mehrere Prüfungsteile vorgesehen sind. Alle Module haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten.

Bei der Bemessung der Arbeitsbelastung werden auch die Praxisphasen in den Unternehmen berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht den Studiengang als gut studierbar an. Dazu tragen insbesondere die gute Beratung und Betreuung der Studierenden an der Akademie, die kleinen Lerngruppen, der gute Kontakt zwischen allen Akteuren im Ausbildungsprozess sowie die sichere Finanzierung der Studierenden bei.

Die Doppelbelastung der Studierenden durch die neben dem Studium zu leistende Arbeit in den Unternehmen wird auf ein vertretbares Maß begrenzt und wirkt sich (bestätigt durch die Aussagen der Studierenden und Unternehmenspartner) nicht auf die Studierbarkeit aus.

Durch die Prüfungen kommt es zu keiner unzumutbar hohen Belastung. Das trifft auch auf die Prüfungsteile in den Modulen mit der Prüfungsform *Kombinierte Prüfung* zu (siehe dazu auch Abschnitt *§ 12 Abs. 4 Prüfungssystem*).

Die Studierenden haben im Gespräch die gute Studierbarkeit des bestehenden Studiengangs Mittelstandsmanagement bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

§ 12 Abs. 6: Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei dem Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement handelt sich um ein duales Studiengangskonzept mit den Lernorten Akademie und Partnerbetrieb. Innerhalb der Vorlesungszeit besuchen die Studierenden an zwei Tagen in der Woche die Akademie, um die Theoriephasen in Präsenz zu absolvieren. Andere studienrelevante Zeiten werden im Unternehmen und mit Selbststudium verbracht.

Die Zusammenarbeit mit den Unternehmenspartnern ist vertraglich geregelt. Die Akademie verfolgt ein Konzept, welches die Unternehmenspartner in enger Kooperation am Studienverlauf beteiligt. So erstellen die Studierenden in jeder Praxisphase eine Praxisarbeit, welche immer bei einer Problemlösung im Unternehmen unterstützen soll. Innerhalb der Praxisphase besucht ein Vertreter der Berufsakademie die Unternehmen, um das jeweilige Thema abzustimmen und Fragen zu klären.

Bei der Präsentation der letzten drei Praxisarbeiten im Rahmen der folgenden Theoriephase sind die Unternehmensvertreter in der Berufsakademie anwesend, schildern zudem ihre Wahrnehmung über den Prozessverlauf sowie die inhaltliche Relevanz der erarbeiteten Ergebnisse. Dazu kommt, dass die Studierenden optional unter Anwesenheit eines Vertreters der Berufsakademie die Ergebnisse ihrer Praxisarbeit im Unternehmen vor den jeweiligen Experten vorstellen und mit ihnen diskutieren. Diese bewertungsfreie Präsentation dient erstrangig der Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Daneben finden regelmäßige Exkursionen im Rahmen der jeweiligen Theiemodule statt.

(Weitere Angaben zum dualen Studium finden sich im Abschnitt *Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)*.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika eines dualen Studiengangs angemessen darstellt. Die Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen (und damit der beiden Lernorte) ist gut gelungen und wird insbesondere über Projektarbeiten in den Betrieben erreicht. Auch die individuelle Einsatzplanung der Studierenden in den Betrieben erscheint sehr solide.

Das Wochenblockmodell mit einem zweitägigen Aufenthalt der Studierenden an der Akademie in jeder Woche des Vorlesungszeitraums ist bei dualen Studiengängen oft zu finden und wird sowohl von den Studierenden als auch von den Unternehmenspartnern akzeptiert.

(Weitere Bewertungen zum dualen Studium finden sich im Abschnitt *Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)*.)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

§ 13 Abs. 1: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ergeben sich aus den fachlich-inhaltlichen Kriterien der Qualifikationsziele und dem Abschlussniveau. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich vom Didaktik-Beauftragten der Berufsakademie überprüft. Zur Sicherstellung adäquater Lehr- und Lernformen werden den Lehrenden von der Privaten Berufsakademie Fulda methodische und didaktische Weiterbildungen angeboten und in Unterrichtsbesuchen durch die Studienleitung überprüft.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Akademie erfolgt eine Einbindung aller Anspruchsgruppen (Studierende, Dozenten und aktuelle/potentielle Arbeitgeber) bei der Konzeptionierung und Weiterentwicklung des Studiengangs sowie eine Einbindung erfahrener Dozenten bei der Detaillierung und Abstimmung der Inhalte und Abfolge der Module. Aus bereits laufenden Studiengängen und den Kontakten zu den Kooperationspartnern wird zudem der Erfahrungstransfers sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen insbesondere durch die intensiven Kontakte zu den Partnerunternehmen und die Einbindung von professoralen Lehrenden aus Hochschulen mit fachlich einschlägigen Studiengängen uneingeschränkt gewährleistet. Darüber hinaus kann das Bildungsunternehmen Dr. Jordan im Bereich der Handelsschule umfangreiche Kompetenz sowohl aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich als auch bei der didaktischen Gestaltung und Entwicklung des Curriculums einbringen.

Auch der erfolgreiche Betrieb des Studiengangs Mittelstandsmanagement trägt zur Gestaltung des neuen Studiengangs bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

§ 13 Abs. 2: Lehramt

Nicht einschlägig.

§ 13 Abs. 3: Lehramt

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die BA Fulda hat ein umfassendes Qualitätsmanagement eingerichtet, das nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert ist. Das ISO-zertifizierte Qualitätsmanagement-System ist in einem ausführlichen Qualitätshandbuch niedergelegt. Die Verantwortlichkeit für das Qualitätsmanagement liegt

zum einen bei einem zentralen QM-Beauftragten und zum anderen einem QM-Lenkungsausschuss.

Das QM umfasst Evaluationen der Lehrveranstaltungen inklusive Fragen zur Arbeitsbelastung der Studierenden, Absolventenbefragungen und die Nachverfolgung des Studienerfolgs. Zudem führt die BA interne Qualitätsaudits und regelmäßige Qualitätszirkel mit Unternehmen durch. Hierdurch sollen die Nachfrage nach den Studiengängen, die Qualität des Studienangebots und des Lehrpersonals, die Studierbarkeit und die Berufschancen der Studierenden untersucht werden, um die Studiengänge kontinuierlich zu verbessern.

Die Evaluationsergebnisse werden auch an die Studierenden zurückgemeldet und bei Bedarf eingehender mit ihnen besprochen.

Das Qualitätsmanagement umfasst auch den Lernort Unternehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als sehr gut geeignet, den Studienerfolg an der Akademie sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Belange behinderter oder gesundheitlich beeinträchtigter Studierender werden an der Berufsakademie Fulda berücksichtigt. Neben den optimalen infrastrukturellen Rahmenbedingungen – Aufzug in alle Etagen und barrierefreier Zugang zu allen Veranstaltungs- und Gruppenräumen – ist sowohl für Zulassungsverfahren, wie auch für die Erbringung der Prüfungsleistung ein Nachteilsausgleich vorgesehen.

Auch den Belangen bzw. dem Hintergrund ausländischer Studierender, Studierender mit Migrationshintergrund, sowie Studierender bildungsferner Schichten wird bei Einstellungstests und Prüfungen, durch individuell angepasste Prüfungszeiten, in gleicher Weise Rechnung getragen, wie den Belangen behinderter Studenten.

Um die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten verschiedener sozialer Schichten zu berücksichtigen, legt die Akademie besonderes Augenmerk darauf, die Studiengebühren in derartigen Fällen durch das beteiligte Kooperationsunternehmen entrichten zu lassen. Zudem können als direktes Fördererelement auch (Teil-)Stipendien vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Akademie über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

[Link Volltext](#)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig.

[Link Volltext](#)

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zum Lehrpersonal

Über eine Personalübersicht im Anhang zum Selbstbericht konnte die Akademie zeigen, dass der Anteil der Lehre, der durch hauptamtliche Lehrkräfte erbracht wird, größer als 40% ist. Die hauptamtlichen Lehrkräfte erfüllen dabei die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 HRG. Die in der Lehre eingesetzten nebenberuflichen Lehrkräfte verfügen über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung. Anzumerken ist, dass nach dem Hessischen Berufsakademiegesetz Lehrbeauftragte zu den hauptamtlichen Lehrkräften gerechnet werden, wenn sie im Hauptamt an einer staatlichen Hochschule beschäftigt sind.

Zum Zusammenwirken der Lernorte

Zwischen der Akademie und den Partnerunternehmen gibt es eine enge Kommunikation, insbesondere in den Praxisphasen. Die Studierenden erhalten jeweils zum Semesterbeginn individuelle Praxispläne, die sich an den Modulbeschreibungen orientieren und mit den Unternehmen abgestimmt werden. Ein Teil der Praxisarbeiten, die Projekt- sowie die Bachelorarbeit werden vor Dozentinnen und Dozenten der Akademie sowie Vertreterinnen und Vertreter der Unternehmen präsentiert.

Zur Qualitätssicherung

Da Qualitätsmanagementsystem der Akademie (DIN EN ISO 9001 zertifiziert) beinhaltet auch den Lernort Unternehmen, z.B. die Erfahrungen mit Kooperationspartnern und die Arbeitsplatzsicherung. Es gibt auch einen regelmäßigen Austausch zwischen der Akademie und den Partnerbetrieben, u.a. auch als regelmäßige Qualitätszirkel. Darüber hinaus hat die Akademie ein Mediationsverfahren für den Fall eingerichtet, dass es zu Konflikten zwischen Studierenden und Partnerunternehmen kommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind alle besonderen Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien erfüllt. Das betrifft auch die Anforderungen des Berufsakademiegesetzes des Landes Hessen.

Das Zusammenwirken der Lernorte wird einem dualen Studiengang in vollem Umfang gerecht und wird von der Akademie sehr gut gesteuert, wobei das ausgereifte Qualitätsmanagementsystem einen wichtigen Beitrag leistet. Das gute Zusammenspiel der beiden Lernorte wurde im Gespräch auch durch die Lehrenden, die Studierenden und die Unternehmenspartner bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

Berufsakademiegesetz des Landes Hessen

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

Prof. Dr. Klaus Dieter Joswig, Hochschule Osnabrück

Prof. Dr. Martin Lang, Duale Hochschule Baden-Württemberg (Stuttgart)

Vertreter der Berufspraxis:

Prof. Dr. Günter Hirth, Industrie- und Handelskammer Hannover

Vertreterin der Studierenden:

Romina Westermann, , Berufsakademie Göttingen, Studiengang B.A. Soziale Arbeit

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	---
Notenverteilung	---
Durchschnittliche Studiendauer	---
Studierende nach Geschlecht	---

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	20.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	23.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Akademieleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Praxispartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamte Akademie

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)